



4 Aspekte, die sie bereits heute über das E-Rechnungsgesetz wissen sollten

Stefan Groß

Steuerberater, Certified Information Systems Auditor (CISA)

Die vorliegenden Ausführungen geben die persönliche Meinung des Autors zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesen Ausführungen besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

- Wie ist die elektronische Rechnung in der Verordnung definiert?
- Welche Aussagen können über die Verbindlichkeit und über Bagatellgrenzen getroffen werden?
- Welche Vorgaben gelten in Bezug auf das Format, den Rechnungsinhalt und den Übertragungsweg?
- Ab wann sind diese Regelungen verbindlich und sind noch Änderungen zu erwarten?



1

Die E-Rechnung

Treiber der digitalisierten Supply Chain

2

Europäische Ebene

EU Richtlinie 2014/55/EU

3

Deutsche Ebene

E-Rechnungs-Gesetz und
E-Rechnungs-Verordnung

***Die E-Rechnung
ist vor allem eins:
Ein Prozessbeschleuniger!***



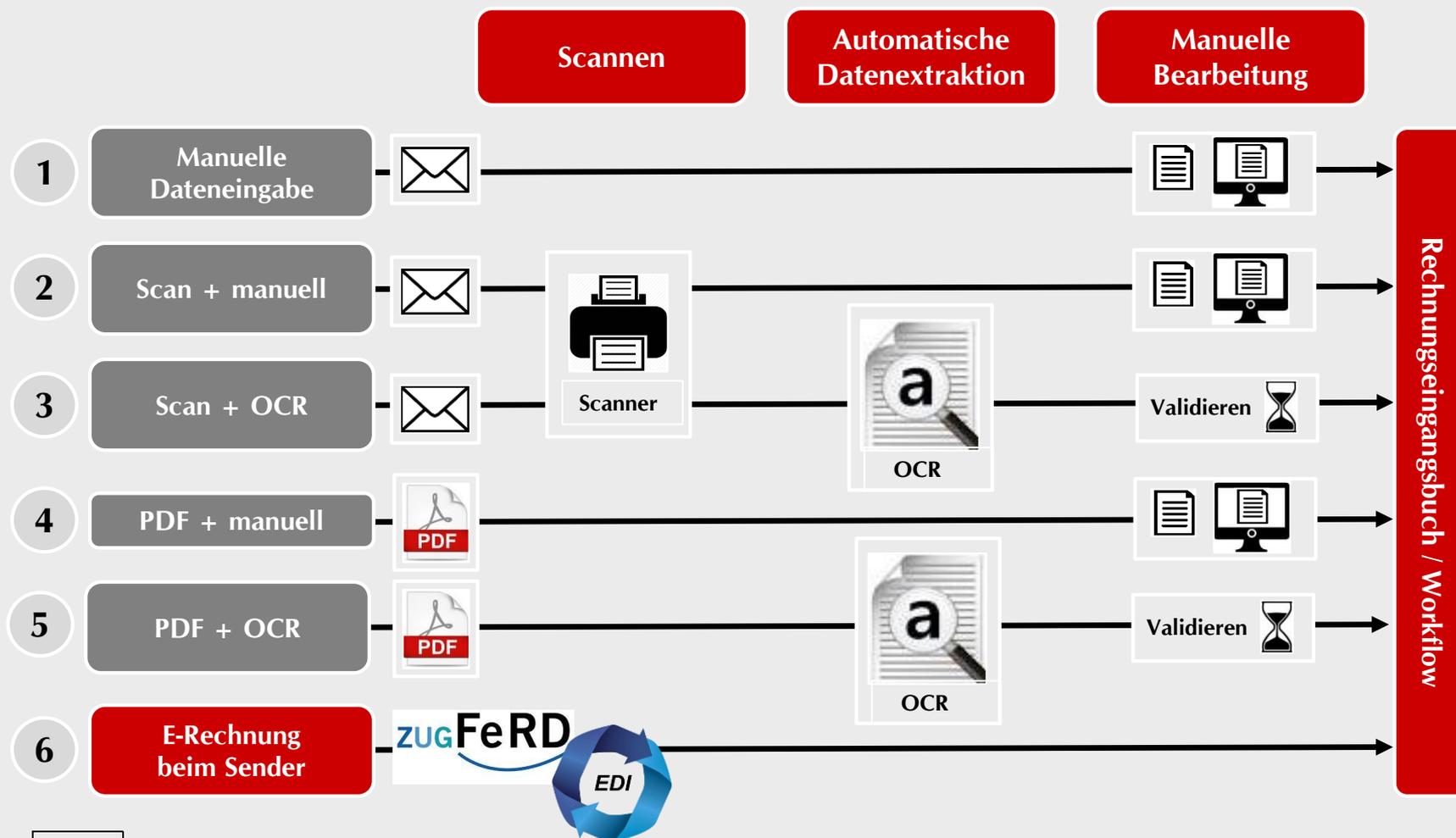
Rechnungs-
aussteller

Rechnung

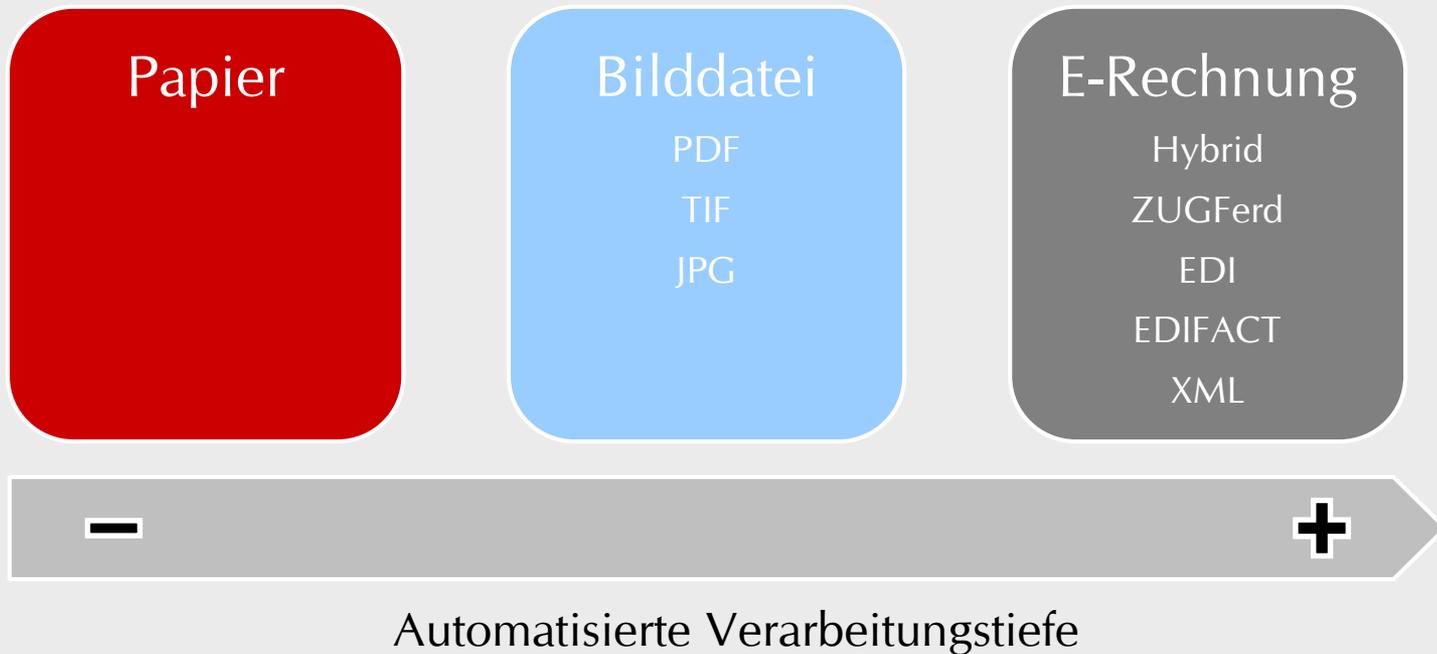
Papier?
Digital?
Egal!

Rechnungs-
empfänger

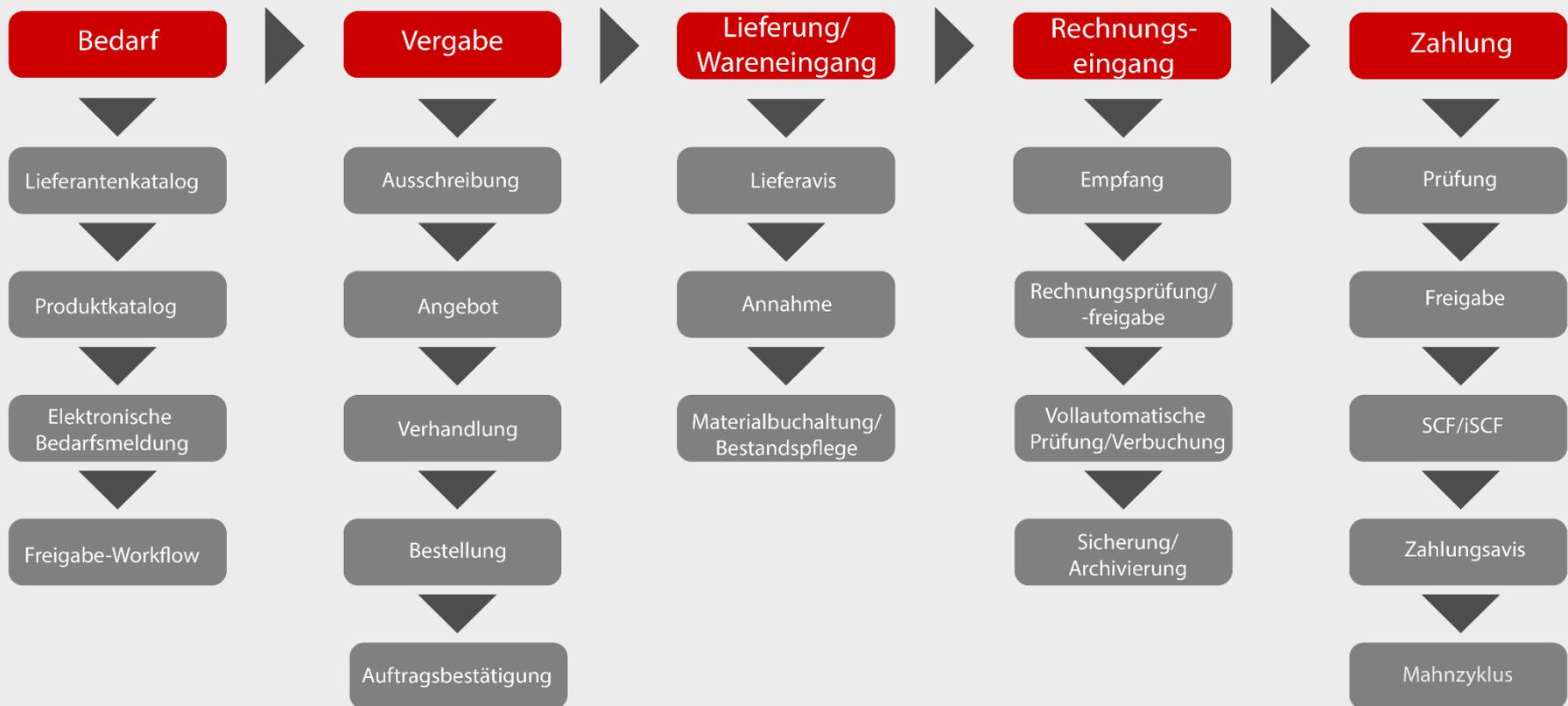
Fokus: Rechnungseingangsverarbeitung!



Die E-Rechnung als Digitalisierungstreiber



Die Financial Supply Chain im Überblick

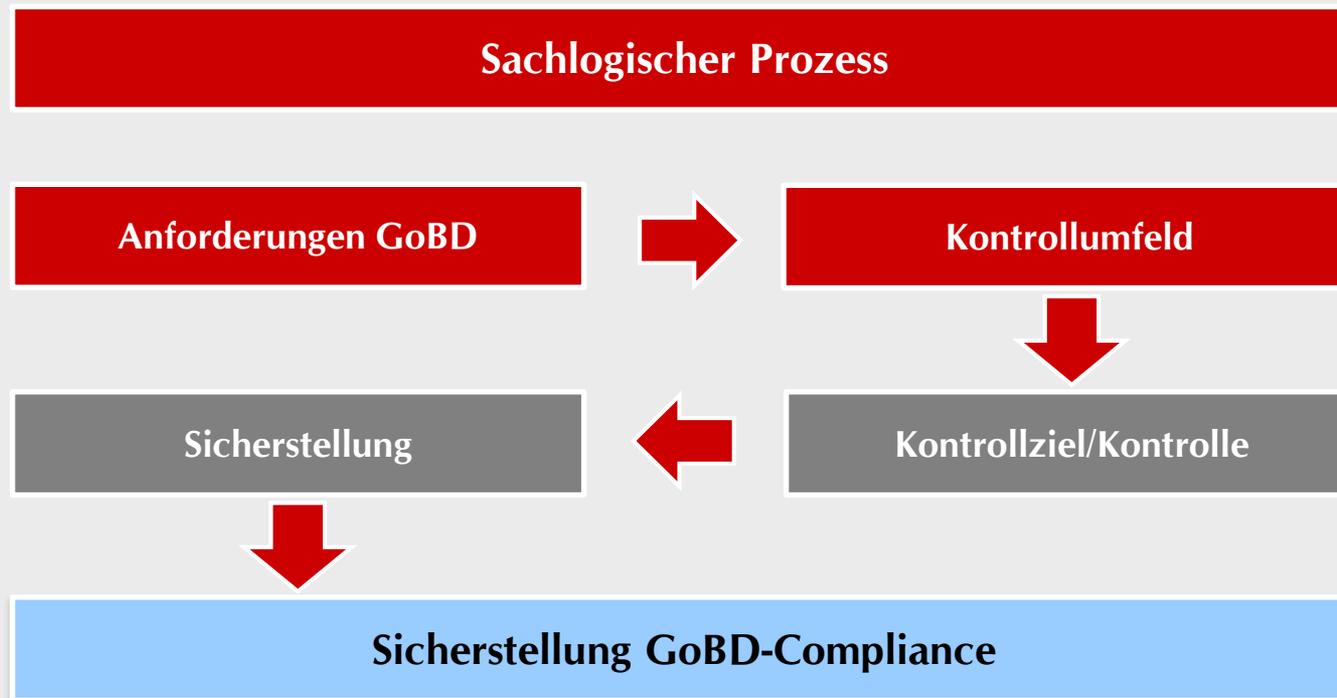


Die GoBD als Framework beachten

GoBD = Vorgaben an IT-gestützte Systeme

E-Rechnung

Verfahrensdokumentation ist Pflicht!



EU-Richtlinie 2014/55/EU als erster Schritt in Richtung einheitliche E-Rechnung



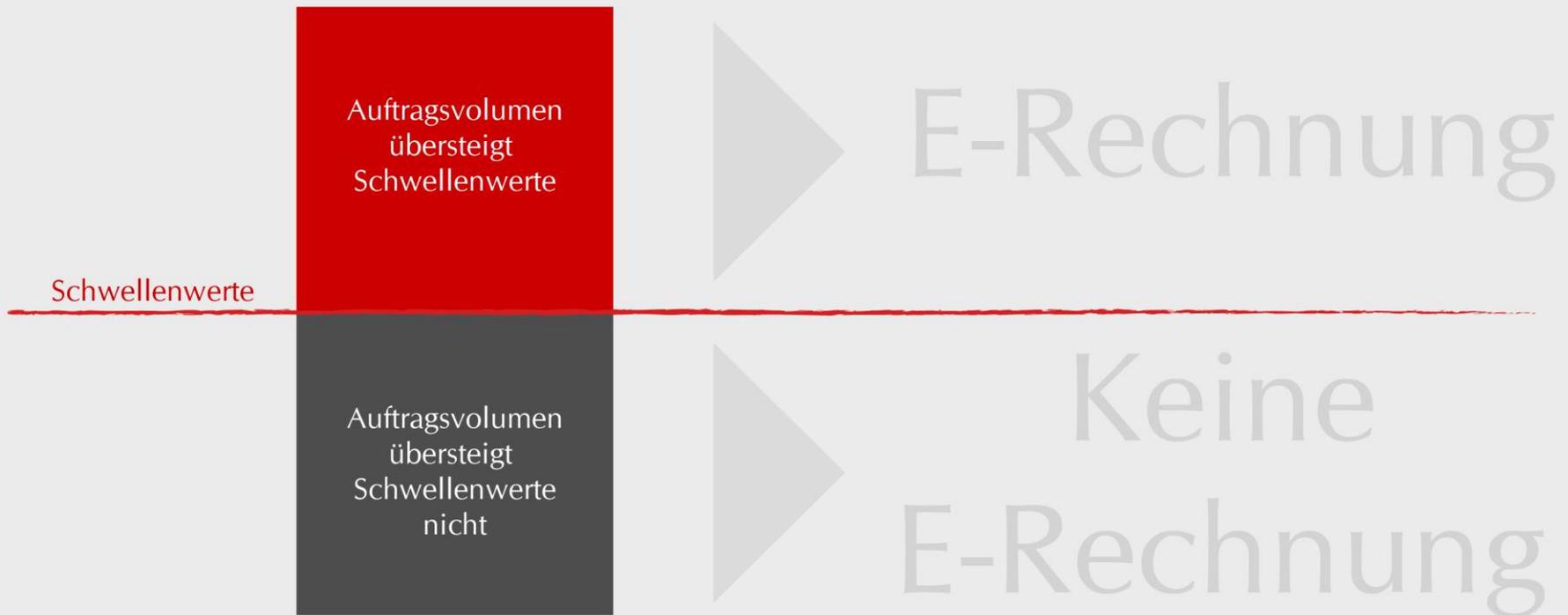
Grundaussage

Öffentliche Auftraggeber werden verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten, sofern diese der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen.

Zeitplan der Richtlinie 2014/55/EU



Anwendungsbereich der Richtlinie – welche Rechnungen werden erfasst? Schwellenwerte



Anwendungsbereich der Richtlinie: Rechnungsempfänger – Frist zur Rechnungsannahme

Richtlinie 2014/24/EU - Öffentliche Auftragsvergabe

Öffentliche Auftraggeber

„der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.“

zentrale Regierungsbehörde:

oberste Bundesbehörden wie Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen etc.

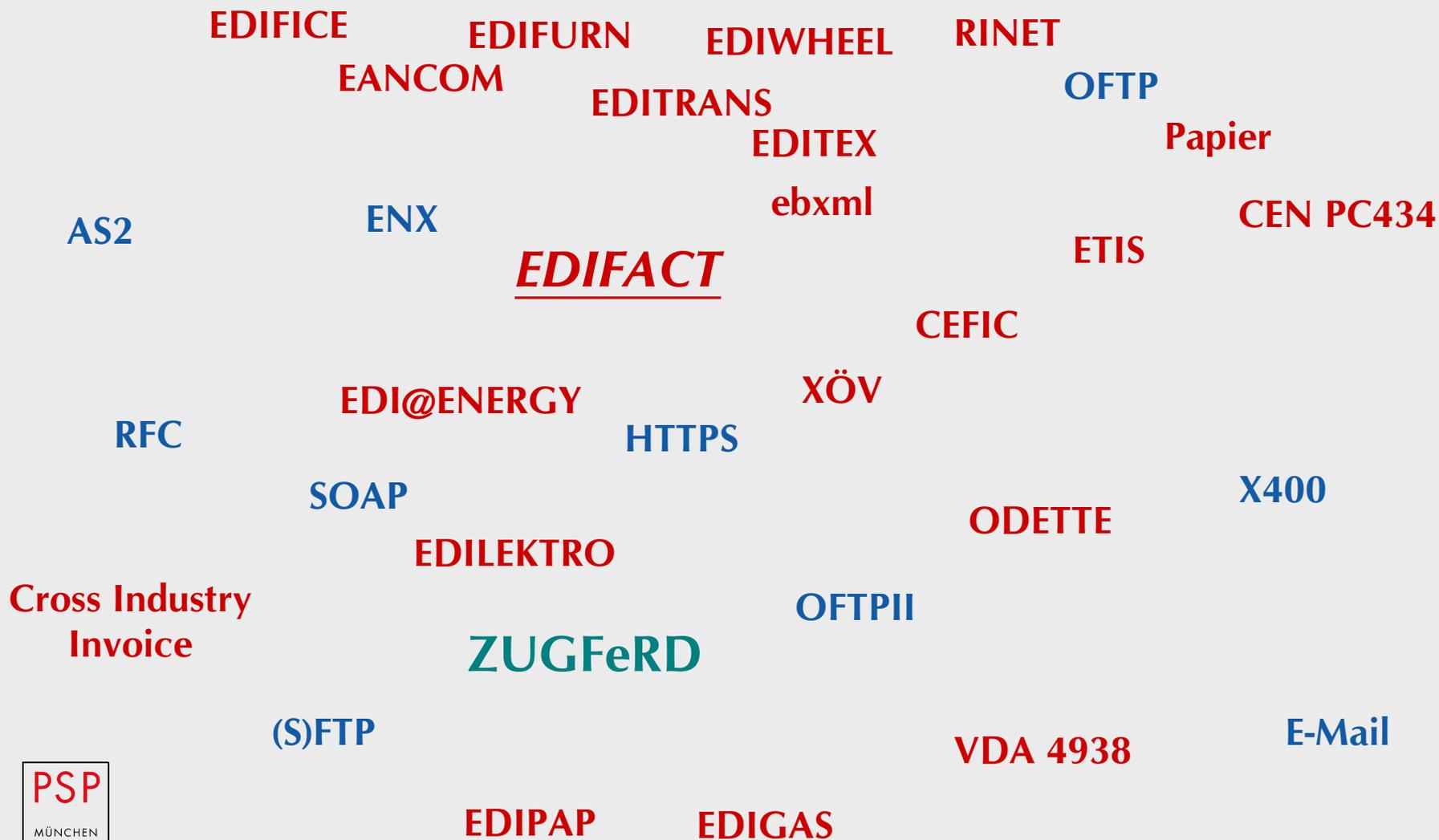
27.11.2018

Subzentrale öffentliche Auftraggeber

alle öffentlichen Auftraggeber,
die keine zentralen Regierungsbehörden sind
(übrige Bundesbehörden, Länder und Gemeinden)

27.11.2019

Formatdschungel ...



Format – Europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung

- Beauftragung der zuständigen europäischen Normierungskommission **CEN** mit der Erarbeitung
- eines **semantischen Datenmodells** für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung (europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung) sowie
- Vorlegen einer **Liste mit einer begrenzten Anzahl von Syntaxen**, die diesem semantischen Datenmodell entsprechen



Unabhängig davon, welche unterschiedlichen Formate die jeweiligen Mitgliedstaaten fordern, genügt die Übertragung einer CEN-konformen elektronischen Rechnung

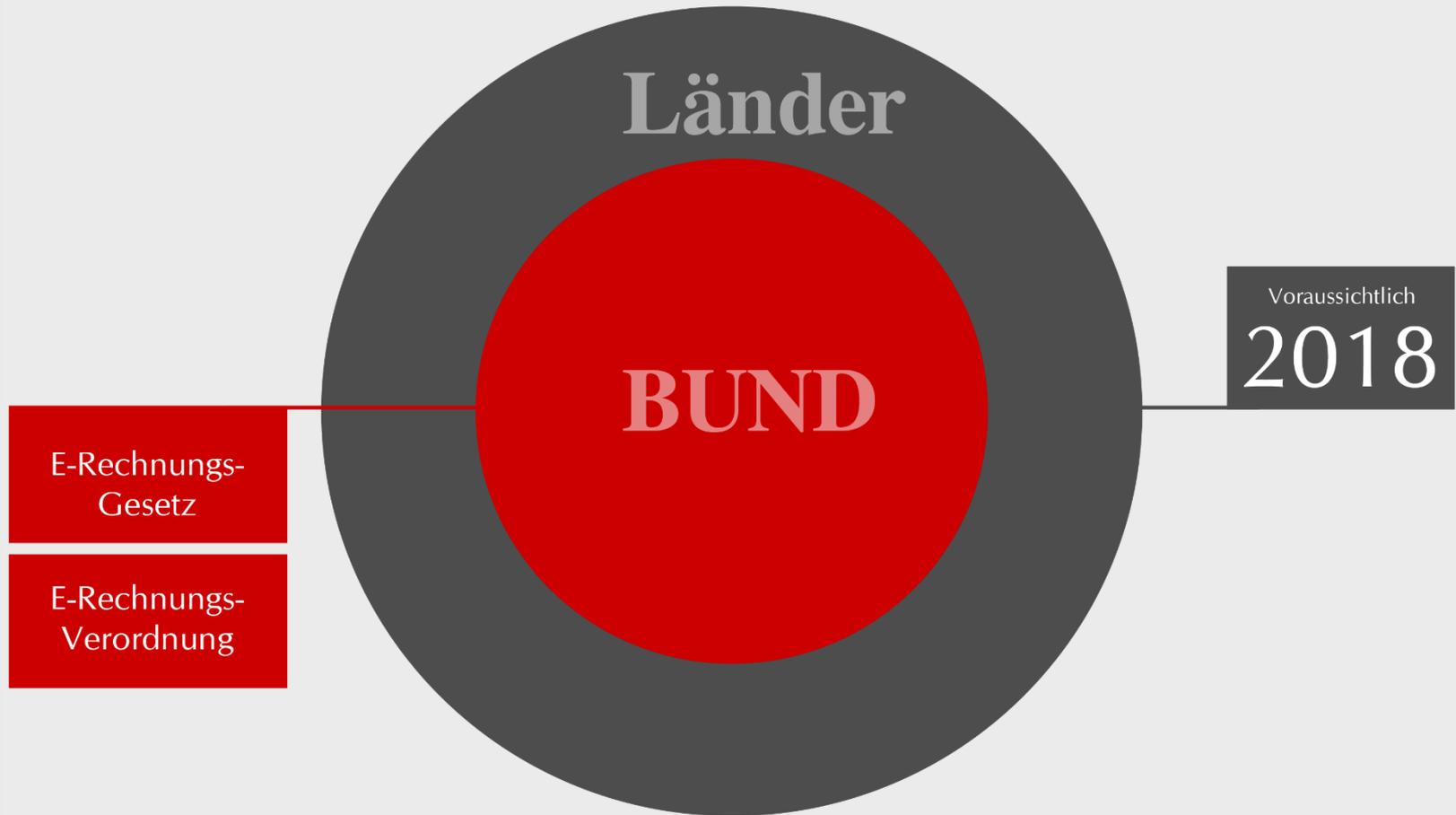
Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung?

- Die Richtlinie schreibt lediglich die verpflichtende Annahme und Verarbeitung der elektronischen Rechnungen durch die öffentlichen Auftraggeber vor
- **Eine Pflicht für den Rechnungssteller (Unternehmen) zur elektronischen Rechnungsstellung besteht laut Richtlinie nicht**
- **Aber:** Die Richtlinie hindert Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber zu verpflichten

Umsetzung der Richtlinie in Deutschland



Getrennte Zuständigkeiten – Bund und Länder



Zeitplan Bund



Das E-Rechnungs-Gesetz



Das E-Rechnungs-Gesetz im Überblick

- **Definition elektronische Rechnung** (Übernahme aus Richtlinie)
- Bestimmung Kreis der Rechnungsempfänger
- Anwendungsbereich und Schwellenwerte
- Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die weitere Details erörtert

Definition der elektronischen Rechnung

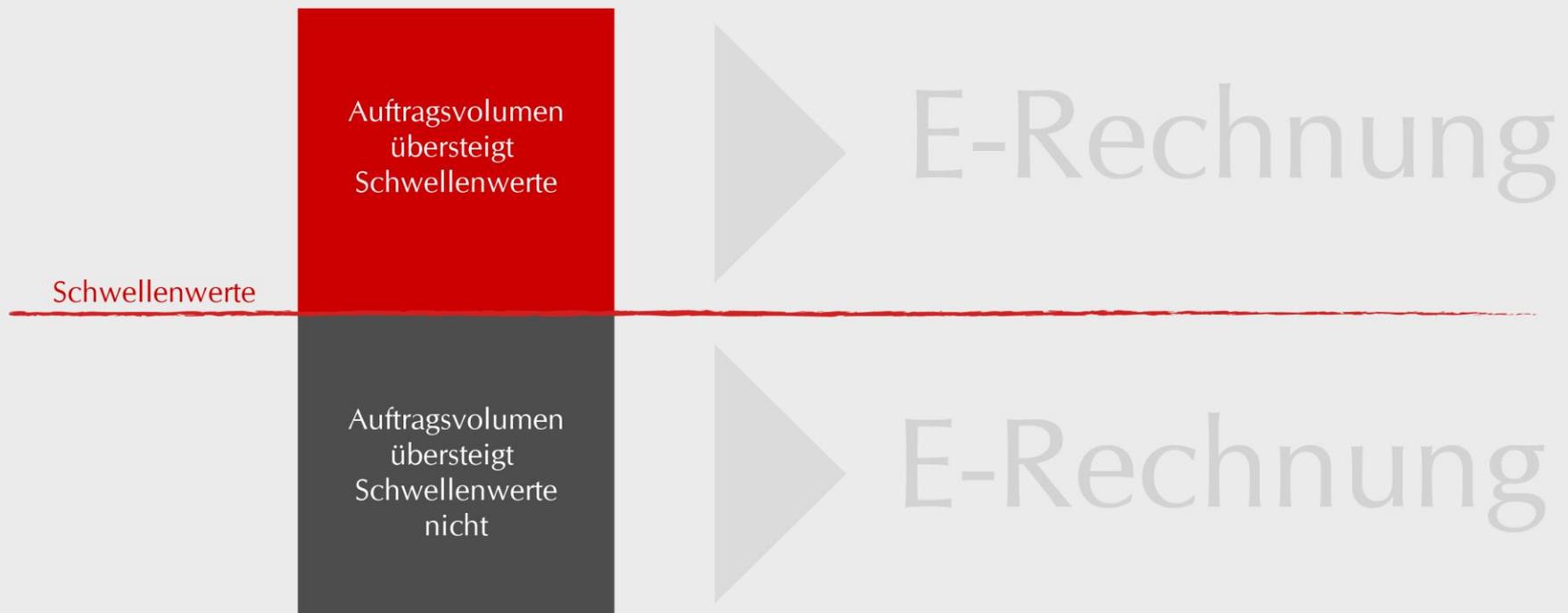
- Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, sodass ihre automatische und elektronische Verarbeitung möglich ist
- Reine Bilddateien (PDF, etc.) sind nicht zulässig
- Hybridformat (z. B. ZUGFeRD) muss in der Datenrepräsentanz die Legaldefinition erfüllen

ZUGFeRD-Format



Anwendungsbereich – Schwellenwerte

- Grundsätzlicher Einbezug aller Rechnungen (betragsunabhängig) unabhängig vom Wert des vergebenen Auftrags (Bagatellgrenze laut RechtsVO)



Die E-Rechnungs-Verordnung



Die E-Rechnungs-Verordnung im Überblick

- Begriff und Definition elektronische Rechnung
- Verbindlichkeit und Bagatellgrenze
- Rechnungsdatenmodell und XRechnung
- Übertragungswege
- Rechnungsinhalt

Bund: E-Rechnungs-Verordnung

Ausnahmen – wann besteht keine Pflicht zur E-Rechnung?

Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gilt nicht für folgende Rechnungen

Direktauftrag gem.
§ 14 UVgO

Verteidigungs- und
sicherheitsspezifische
Aufträge

Angelegenheiten des
Auswärtigen Dienstes

sonst. Beschaffungen
im Ausland

Die in Verfahren der
Organleihe nach
§ 159 Abs. 1 Nr. 5
GWB auszustellen
sind

Auftragswert
kleiner 1.000 €
(ohne Umsatzsteuer)

Rechnungsdaten, die
geheimhaltungsdürftig
sind

Soweit maßgeblicher
Schwellenwert nicht
erreicht oder
überschritten wird

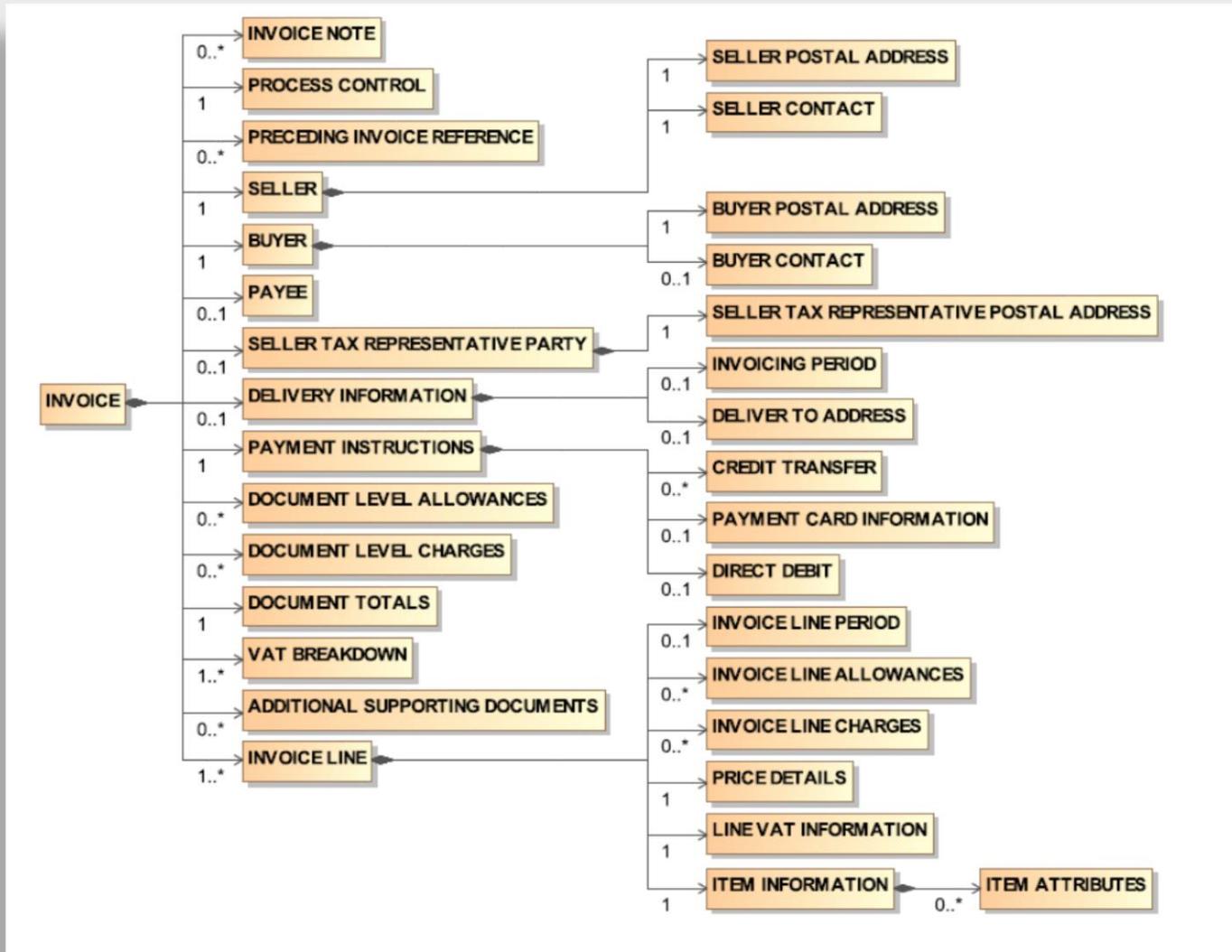
Rechnungssteller
verfügt nicht über die
technischen Möglich-
keiten zur Ausstell-
ung und Übermittlung von
elektronischen
Rechnungen

Von diesen Ausnahmen abgesehen wird damit oberhalb einer „Bagatellgrenze“ von EUR 1.000 die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen in den vorgegebenen Formaten sowie über die vorgegebenen Übertragungswege festgelegt.

Rechnungsdatenmodell und XRechnung

- **Ausgangspunkt: Europäische Norm („CEN-Datenmodell“)**
 - Syntaxneutrales semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung.
 - Nationale Umsetzung über die sog. XRechnung (Datenaustauschformat)
 - Die XRechnung gilt zu 100 % konform zum CEN-Datenmodell
 - Klare Governance
- ➔ Daneben kann **auch** ein anderes Datenaustauschformat verwendet werden, wenn es den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

XRechnung – Strukturabbildung



Übermittlung der E-Rechnung – Verwaltungsportal des Bundes

- Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungsteller oder Rechnungssender ein Verwaltungsportal des Bundes zu nutzen
- **Voraussetzung für die Nutzung des Verwaltungsportals:** Der Rechnungsteller oder Rechnungssender muss sich zuvor mit einem Nutzerkonto **registrieren**. Eingehende E-Rechnungen, die keinem Nutzerkonto zugeordnet werden können, werden abgelehnt!

Übertragungswege – Verwaltungsportal des Bundes

**1**

Web-Formular

Direkte Erfassung durch Eingabe in webbasierten Online-Formular

2

Upload von Files

Im Upload-Bereich können elektronische Rechnungen in den entsprechenden Formaten hochgeladen werden

3

Web-Services

Der Bund stellt ein Web-Service für die Einbringung zur Verfügung

4

DE-Mail / E-Mail

Inhalte der XRechnung



Inkrafttreten

- Die Rechtsverordnung und mithin die Verpflichtung des **Bundes** zur Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen tritt grundsätzlich am 27. November 2018 in Kraft
- Subzentrale öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber folgen nach weiteren 12 Monaten
- Die Pflicht zur Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form tritt hingegen erst zum **27.11.2020** in Kraft

Zeitplan



Zeitplan



Wertung PSP

- Positives Signal für die Wirtschaft
- Verpflichtende Vorgabe als Katalysator
- XRechnung als Blaupause für B2B
- Die XRechnung als Prozessbeschleuniger
- Validierung mittels VeR-Planspiel

Hinweis: EU-Compliance



Version 2.0
November 2016



Editor

Peters, Schönberger & Partner mbB
Schackstrasse 2, 80539 Munich
Tel.: +49 89 381720
Internet: www.psp.eu



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Stefan Groß
s.gross@psp.eu

Peters, Schönberger & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2
80539 München

Tel.: +49 89 3 81 72 - 0

Fax: +49 89 3 81 72 - 204

E-Mail: psp@psp.eu

Internet: www.psp.eu

